

Anlage zum Rundschreiben „Änderung im Schweizer Mehrwertsteuergesetz ab dem 01. Januar 2018“:

Der **Lieferbegriff** geht in der Schweiz weiter als in anderen Ländern. Leistungen, die im Ausland als Dienstleistungen gelten, können in der Schweiz als Lieferung eingestuft werden und so zu einer MWST-Pflicht führen. Dies trifft vorwiegend im Baugewerbe zu. (Das Streichen einer Hauswand, das Decken eines Daches, die Vermietung von EDV oder eines Fahrzeugs, die Installation von Software oder der Verkauf von elektrischem Strom wird in der Schweiz beispielsweise als Lieferung taxiert.)

Fragen und Antworten:

1. Bin ich von der Änderung des Schweizer MWSTG betroffen?

Wenn Sie die nachfolgenden Fragen (teilweise) mit ja beantworten, dann sollten Sie die MWST-Pflicht Ihres Unternehmens in der Schweiz gründlich prüfen lassen.

- Übt Ihr Unternehmen Tätigkeiten in der Schweiz aus?
- Beträgt Ihr weltweiter steuerbarer Umsatz mehr als CHF 100.000,-?
- Erbringen Sie in der Schweiz werkvertragliche Leistungen?
- Führen Sie in der Schweiz Inlandlieferungen aus?
- Erbringen Sie in der Schweiz Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen?
- Installieren Sie in der Schweiz beim Kunden Software oder vertreiben Sie elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher in der Schweiz?
- Möchten Sie sich freiwillig im MWST-Register registrieren lassen, um Ihre Kunden von den Steuer- und Zollformalitäten zu entlasten?

2. Was muss ich machen, wenn ich in der Schweiz MWST-pflichtig werde?

Sie müssen sich im MWST-Register eintragen lassen und brauchen einen Fiskalvertreter. Dieser stellt die formell und materiell richtige Befolgung der MWST-Vorschriften sicher. Er übernimmt mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld die Pflichten der steuerpflichtigen Person.

3. Welche Umsätze sind maßgebend in Bezug auf die Umsatzschwelle?

Maßgebend für die Bestimmung der Steuerpflicht in der Schweiz sind alle im In- und Ausland (weltweit) erzielten steuerbaren Leistungen. Zu den steuerbaren Leistungen gehören Lieferungen (vgl. Ziffer 5) und Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher.

4. Kann ich mich von der MWST-Pflicht befreien lassen?

Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist nur gegeben, wenn ein Unternehmen die Umsatzschwelle nicht erreicht. In diesem Fall hat sich das Unternehmen nicht selbstständig bei der ESTV anzumelden und seine Leistungen sind weiterhin nicht zuzüglich schweizerischer MWST in Rechnung zu stellen.

5. Was versteht das Schweizer MWSTG unter dem Begriff "Lieferung"?

Neben der allgemein gebräuchlichen Definition des Begriffs versteht das MWSTG folgendes (nicht abschließend):

- Arbeiten an Gebäuden, Straßen, Brücken, Grundstücken, Kanalisation etc. (z.B. Schneeräumen, Abbrucharbeiten);

- Lieferung eines Gebäudes, das der Generalunternehmer für Rechnung eines Dritten errichten ließ;
- Bepflanzung und Bewirtschaftung des Bodens (Pflügen, Eggen, Rebbau, Gartenbau), Gewinnung von Gegenständen (z.B. Kiesabbau, Holzschlag- und Erntearbeiten);
- Änderungs-, Reparatur-, Reinigungsarbeiten (z.B. bei Kleidern, Uhren, Maschinen, Gebäuden);
- Einstell- und Inbetriebsetzungsarbeiten, Funktionskontrolle (z.B. Maschine), Service-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten (auch im Rahmen von Abonnementsverträgen);
- Vermietung/Verleasen eines Fahrzeugs, eines Fernsehgeräts, von EDV-Material etc.;
- Software-Installationen bei Kunden vor Ort;
- Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, Medikamenten, Büchern, Zeitungen;
- Lieferung von Gas, Wasser, Elektrizität, Brennstoffen, Wärme, Dampf;
- Tierpflege durch einen Tierarzt oder in einem Hundesalon.

6. Wie kann die Schweizer Steuerbehörde feststellen, dass ich MWST-pflichtig bin?

Leistungserbringer aus der EU bzw. EFTA, die in der Schweiz Leistungen erbringen, müssen Angaben zu ihrer inländischen (Schweizer) Kundschaft machen. Dies erleichtert der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die MWST einzufordern.

Kosten für Liegenschaftsunterhalt sind in der Schweiz abzugsberechtigt und werden von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung deklariert. Ausländische Leistungserbringer können dadurch von der ESTV mit überschaubarem Aufwand ausfindig gemacht werden.

Zudem können unter Umständen Leistungserbringer beim Import von Lieferungen oder beim Grenzübertritt mit einem angeschriebenen Firmenfahrzeug am Zoll kontrolliert und befragt werden.

7. Was passiert, wenn ich mich nicht im MWST-Register registrieren lasse?

Die Nichtanmeldung als steuerpflichtige Person ist eine Verletzung der Verfahrenspflichten nach Art. 98 Bst. a MWSTG. Sanktionen oder Buße sind im Voraus nicht bezifferbar.

Auf jeden Fall sind Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der eigentlichen MWST-Pflicht geschuldet.

8. Beispiel

Ein deutsches Malerunternehmen mit weltweitem Umsatz > CHF 100.000,- streicht die Hausfassade einer Liegenschaft in der Schweiz und stellt an den nicht MWST-pflichtigen Eigentümer (z.B. Privatperson) eine Rechnung von:

	Bis 21.12.2017	Ab 01.01.2018
CHF 5.000,-	Keine MWST	Inlandsteuer
CHF 15.000,-	Bezugsteuer*	Inlandsteuer
CHF 105.000,-	Inlandsteuer	Inlandsteuer
Im Preis von CHF 5.000,- ist das Material (Farbe) inkl.	Einfuhrsteuer	(Einfuhrsteuer als Vorsteuer) / Inlandsteuer

* sofern vorgängig informiert (in der Praxis selten)